

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

StarCapital Premium Bonds plus UI

WKN / ISIN: 978187 / DE0009781872

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) "Zusammenfassung"

Kein nachhaltiges Investitionszie

Die nachhaltigen Investitionen werden keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird die sog. SDG-Alignment-Score-Methodik angwendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10 bis +10. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 20% Unternehmen berücksichtigt, die bei allen 17 Zielen einen SDG Alignment Score von > -2 aufweisen.

Daneben muss mindestens bei einem der 17 Ziele eine positive Wirkung erzielt werden, d.h. einen Alignment Score >= 2 ausgewiesen werden.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Anlageberater berücksichtigt im Zusammenhang mit dem Bereich Umwelt die Aspekte Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und die Verminderung des CO2-Ausstoßes. Im Bereich Soziales den Aspekt Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards und im Bereich Unternehmensführung den Aspekt Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung.

Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz < 10%), geächtete Waffen, Tabak (Umsatztoleranz < 5%), Kohle (Umsatztoleranz < 30%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und mit einem sozialen Ziel beträgt 20%.

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist beträgt 0 %.

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es werden keine gesonderten Mindestanteile für nachhaltige Investionen mit einem Umweltziel oder für sozial nachhaltigen Investionen ausgewiesen.

Zur Portfolioabsicherung können Derivate eingesetzt werden, die nicht gegen die nachhaltige Strategie des Fonds laufen und 20 % des jeweils aktuellen Inventarwertes des Fondsvermögens nicht überschreiten. Daneben können Barmittel zur Liquiditätssteuerung für das Teilgesellschaftsvermögen eingesetzt werden. Alles zusammen darf in Summe 20% nicht überschreiten.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz < 10%), geächtete Waffen, Tabak (Umsatztoleranz < 5%), Kohle (Umsatztoleranz < 30%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Umsatzerlösen berechnet.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI ESG werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methodik unterliegt der Einschränkung, alleine MSCI ESG als Datenquelle zu nutzen und somit nur ein begrenztes Universum abzudecken sowie von der Analysteneinschätzung von MSCI ESG angewiesen zu sein. Mit einer Abdeckung von über 8.500 Unternehmen ist MSCI ESG als Datenlieferant jedoch gut geeignet, um umfangreiche Ausschluss- und Positivlisten zu erstellen. Die Methodik der komprimierten ESG Bewertungskennziffern, wie z.B. der SDG Net Alignment Score zur Messung der nachhaltigen Wirkung auf eines der 17 SDGs, basiert dabei zu einem Teil aus einer qualitativen und einer quantitativen Komponente. Die quantitative Evaluation leitet aus den prozentualen Umsätzen der Produkte eine Bewertung ab. Die qualitative Evaluation berücksichtig im negativen Kontroversen, im positiven Initiativen und Unternehmenspraktiken. Hierdurch wird das Risiko von einer ungerechtfertigten Bewertung der Unternehmen durch MSCI ESG minimiert und eine negative Beeinträchtigung auf die durch den (Teil-) Fonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale unwahrscheinlich.



Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) "Kein nachhaltiges Investitionsziel"

Die nachhaltigen Investitionen werden keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird die sog. SDG-Alignment-Score-Methodik angwendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10 bis +10. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 20% Unternehmen berücksichtigt, die bei allen 17 Zielen einen SDG Alignment Score von > -2 aufweisen.

Daneben muss mindestens bei einem der 17 Ziele eine positive Wirkung erzielt werden, d.h. einen Alignment Score >= 2 ausgewiesen werden.

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Durch die Verwendung von Mindestausschlüssen werden die PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 Anhang 1 der RTS implizit berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds wird sich hierbei auf folgende PAIs fokussiert: PAIs Nr.4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten des etablierten ESG Research Providers MSCI Inc. auch auf öffentliche Unternehmensdaten, eine Broker Recherche, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

c) "Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts"

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Anlageberater berücksichtigt im Zusammenhang mit dem Bereich Umwelt die Aspekte Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und die Verminderung des CO2-Ausstoßes. Im Bereich Soziales den Aspekt Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards und im Bereich Unternehmensführung den Aspekt Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung.

d) "Anlagestrategie"

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz < 10%), geächtete Waffen, Tabak (Umsatztoleranz < 5%), Kohle (Umsatztoleranz < 30%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Über den Ausschluss schwere Verstösse gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance.



e) "Aufteilung der Investitionen"

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und mit einem sozialen Ziel beträgt 20%.

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist beträgt 0 %.

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es werden keine gesonderten Mindestanteile für nachhaltige Investionen mit einem Umweltziel oder für sozial nachhaltigen Investionen ausgewiesen.

Zur Portfolioabsicherung können Derivate eingesetzt werden, die nicht gegen die nachhaltige Strategie des Fonds laufen und 20 % des jeweils aktuellen Inventarwertes des Fondsvermögens nicht überschreiten. Daneben können Barmittel zur Liquiditätssteuerung für das Teilgesellschaftsvermögen eingesetzt werden. Alles zusammen darf in Summe 20% nicht überschreiten.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) "Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale"

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.



g) "Methoden für ökologische oder soziale Merkmale"

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz < 10%), geächtete Waffen, Tabak (Umsatztoleranz < 5%), Kohle (Umsatztoleranz < 30%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance. Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Umsatzerlösen berechnet.

h) "Datenquellen und -verarbeitung"

Die Daten von MSCI ESG werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Alle Kriterien werden über MSCI abgebildet.

i) "Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten"

Die Methodik unterliegt der Einschränkung, alleine MSCI ESG als Datenquelle zu nutzen und somit nur ein begrenztes Universum abzudecken sowie von der Analysteneinschätzung von MSCI ESG angewiesen zu sein. Mit einer Abdeckung von über 8.500 Unternehmen ist MSCI ESG als Datenlieferant jedoch gut geeignet, um umfangreiche Ausschluss- und Positivlisten zu erstellen. Die Methodik der komprimierten ESG Bewertungskennziffern, wie z.B. der SDG Net Alignment Score zur Messung der nachhaltigen Wirkung auf eines der 17 SDGs, basiert dabei zu einem Teil aus einer qualitativen und einer quantitativen Komponente. Die quantitative Evaluation leitet aus den prozentualen Umsätzen der Produkte eine Bewertung ab. Die qualitative Evaluation berücksichtig im negativen Kontroversen, im positiven Initiativen und Unternehmenspraktiken. Hierdurch wird das Risiko von einer ungerechtfertigten Bewertung der Unternehmen durch MSCI ESG minimiert und eine negative Beeinträchtigung auf die durch den (Teil-) Fonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale unwahrscheinlich.

j) "Sorgfaltspflicht"

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und – auf ihrer Unternehmensebene – die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.



k) "Mitwirkungspolitik"

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines "Environmental, Social & Governance ("ESG") Initiatives" auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

I) "Bestimmter Referenzwert"

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) "Stand und Dokumentenversion"

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version